

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.754.581

Wien, 23.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4088/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Impfschadengesetz 1973** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Stimmt es, dass Sie bereits eine „Covid-19-Impfverordnung“ gemäß § 1 Abs. 2 Impfschadengesetz 1973 vorbereiten, die eine „Empfehlung“ einer Covid-19-Impfung für die gesamte österreichische Bevölkerung vorsieht?*
- *Soll auf dieser „Empfehlung“ eine Berücksichtigung nach dem Impfschadengesetz 1973 für Impfschadensopfer erfolgen?*

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019, hat der Bund für Schäden, die durch bestimmte Schutzimpfungen verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten. Vom Anwendungsbereich des Impfschadengesetzes umfasst sind nach § 1b Abs. 1 unter anderem Schädigungen, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß § 1b Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist. Eine entsprechende Verordnung

wurde bereits im Jahr 1991 mit BGBl. Nr. 530/1991 erlassen, die aktuelle Kundmachung besteht zu BGBl. II Nr. 452/2020.

Eine Impfung zum Schutz vor der Erkrankung „Covid-19“ wäre durch deren Aufnahme in die vorstehend zitierte Verordnung über empfohlene Impfungen gleichzeitig auch vom Anwendungsbereich des Impfschadengesetzes umfasst, weshalb auftretende Impfschäden nach Maßgabe des Impfschadengesetzes entschädigt werden könnten.

Eine Novelle der Verordnung über empfohlene Impfungen ist geplant. Die Aufnahme einer Impfung gegen COVID-19-Empfehlung in diese Verordnung bewirkt die Deckung von Impfschäden wie vorhin beschrieben.

Frage 2: *Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat diese „Covid-19-Impfverordnung“?*

Siehe dazu den Entwurf, der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Dokumentnummer BEGUT_COO_2026_100_2_1814029 publiziert wurde.

Frage 4: *Wenn ja, ab wann soll diese "Covid-19-Impfverordnung" in Kraft treten?*

Das Ende der Begutachtungsfrist der Verordnung über empfohlene Impfungen war der 10. Dezember 2020. Die Verordnung soll nach Durchsicht und etwaiger Einarbeitung der Anmerkungen ehestmöglich in Kraft treten.

Fragen 5 und 6:

- *Stimmt es, dass Sie auch eine Novelle des Impfschadengesetz 1973 vorbereiten, um nicht nur bei „Empfehlungsfällen“ eine Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Impfschadengesetz 1973 vorzusehen, sondern neben den Fällen gemäß § 17 Abs. 3 Epidemiegesetz auch solche gemäß § 17 Abs. 4 Epidemiegesetz?*
- *Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat diese Novelle zum Impfschadengesetz und ab wann soll diese Novelle zum Impfschadengesetz in Kraft treten?*

Eine Novellierung des Impfschadengesetzes ist derzeit nicht angedacht.

Frage 7: *Welche zusätzlichen Mittel werden sie für die Abdeckung von Schadensfällen aus dem Impfschadengesetz im Zusammenhang mit Covid-10-Impfungen für 2021 und die Folgejahre bis 2025 budgetär vorsehen?*

Für Aufwendungen gemäß dem Impfschadengesetz im Zusammenhang mit COVID-19 sind derzeit keine zusätzlichen Mittel vorgesehen.

Fragen 8 bis 12:

- *Wie viele PCR-Tests hat die Österreichische Bundesregierung seit Februar 2020 beschafft?*
- *Wie hoch sind die Gesamtkosten dieser Beschaffung?*
- *Aus welchen budgetären Mitteln wurden diese Aufwände beglichen?*
- *Bei welchen in- und ausländischen Unternehmungen inklusive Tochterunternehmen, Zwischenhändler, Subunternehmer u.ä. erfolgten seit Februar 2020 Beschaffung von PCR-Tests sowie Anti-Gen-Tests (es wird um eine detaillierte übersichtliche Auflistung ersucht)?*
- *Welche weiteren Beschaffungen von PCR-Tests sind derzeit in Planung?*

Von meinem Ministerium wurden keine PCR-Tests direkt beschafft. Die gemäß Epidemiegesetz 1950 durchzuführenden Testungen werden im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen. Es sind damit die Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden zuständig. Die den Ländern entstehenden Kosten sind nach § 36 (1) Epidemiegesetz und dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz vom Bund zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

